

TE Vwgh Beschluss 2022/12/14 Ra 2021/01/0410

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §19 Abs3

BFA-VG 2014 §40 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art18

FrPolG 2005 §39 Abs1

MRK Art3

MRK Art5 Abs1 litc

MRK Art8

PersFrSchG 1988 Art1 Abs2

PersFrSchG 1988 Art2 Abs1 Z3

SPG 1991 §2

SPG 1991 §3

SPG 1991 §40

SPG 1991 §40 Abs1

SPG 1991 §40 Abs2

SPG 1991 §40 Abs4

SPG 1991 §45

SPG 1991 §46

SPG 1991 §5

SPG 1991 §88 Abs1

StPO 1975

StPO 1975 §153 Abs3

StPO 1975 §176 Abs3

StPO 1975 §221 Abs1

StPO 1975 §242 Abs1

VStG §35

VwRallg

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 35 heute
2. VStG § 35 gültig ab 01.01.2019
3. VStG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer und die Hofräte Dr. Fasching und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Röder, über die Revision der Landespolizeidirektion Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 3. November 2021, Zl. VGW-102/076/10499/2021-14, betreffend Maßnahmenbeschwerde (mitbeteiligte Partei: D O in B, vertreten durch Dr. Harald Hauer, Rechtsanwalt in 1020 Wien, Taborstraße 23), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Mitbeteiligten auf Kostenersatz wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurden aufgrund einer Maßnahmenbeschwerde des Mitbeteiligten ein gegenüber diesem am 26. Juni 2021 ausgesprochenes Betretungs- und Annäherungsverbot sowie die an der Oberbekleidung des Mitbeteiligten durchgeführte Personendurchsuchung gemäß § 40 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) für rechtswidrig erklärt (I.), der Bund zum Aufwandersatz verpflichtet (II.) sowie eine ordentliche Revision für unzulässig erklärt (III.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurden aufgrund einer Maßnahmenbeschwerde des Mitbeteiligten ein gegenüber diesem am 26. Juni 2021 ausgesprochenes Betretungs- und Annäherungsverbot sowie die an der Oberbekleidung des Mitbeteiligten durchgeführte Personendurchsuchung gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) für rechtswidrig erklärt (römisch eins.), der Bund zum Aufwandersatz verpflichtet (römisch zwei.) sowie eine ordentliche Revision für unzulässig erklärt (römisch drei.).

2 Zur Rechtswidrigerklärung der Personendurchsuchung führte das Verwaltungsgericht begründend aus, zwei Sicherheitsorgane der Amtsrevisionswerberin hätten (infolge der Annahme, dass ein gefährlicher Angriff des Mitbeteiligten nach § 105 StGB zum Nachteil seiner Ehegattin vorgelegen sei) den Mitbeteiligten im Funkwagen mitgenommen, um ihn zur sofortigen Einvernahme gemäß § 153 Abs. 3 StPO in die Polizeiinspektion (PI) F.-Straße zu überstellen. Bevor der Mitbeteiligte in den Funkwagen gestiegen sei, sei er nach § 40 Abs. 1 SPG einer Personendurchsuchung an seiner Oberbekleidung unterzogen worden, um eine Gefährdung anderer Personen und des Mitbeteiligten selbst auszuschließen. Zur Rechtswidrigerklärung der Personendurchsuchung führte das Verwaltungsgericht begründend aus, zwei Sicherheitsorgane der Amtsrevisionswerberin hätten (infolge der Annahme, dass ein gefährlicher Angriff des Mitbeteiligten nach Paragraph 105, StGB zum Nachteil seiner Ehegattin vorgelegen sei) den Mitbeteiligten im Funkwagen mitgenommen, um ihn zur sofortigen Einvernahme gemäß Paragraph 153, Absatz 3, StPO in die Polizeiinspektion (PI) F.-Straße zu überstellen. Bevor der Mitbeteiligte in den Funkwagen gestiegen sei, sei er nach Paragraph 40, Absatz eins, SPG einer Personendurchsuchung an seiner Oberbekleidung unterzogen worden, um eine Gefährdung anderer Personen und des Mitbeteiligten selbst auszuschließen.

Der Mitbeteiligte sei nicht festgenommen worden, weshalb die in § 40 Abs. 1 SPG genannte Voraussetzung zur Durchsuchung einer Person nicht vorgelegen sei; die Vorführung einer Person zur sofortigen Einvernahme nach § 153 Abs. 3 StPO falle nicht unter diese Bestimmung. Eine analoge Anwendung des § 40 Abs. 1 SPG auf den Fall der Vorführung einer Person komme mangels Vorliegen einer planwidrigen bzw. echten Lücke nicht in Betracht. Der Mitbeteiligte sei nicht festgenommen worden, weshalb die in Paragraph 40, Absatz eins, SPG genannte Voraussetzung zur Durchsuchung einer Person nicht vorgelegen sei; die Vorführung einer Person zur sofortigen Einvernahme nach Paragraph 153, Absatz 3, StPO falle nicht unter diese Bestimmung. Eine analoge Anwendung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG auf den Fall der Vorführung einer Person komme mangels Vorliegen einer planwidrigen bzw. echten Lücke nicht in Betracht.

3 Mit der vorliegenden außerordentlichen Revision bekämpft die Amtsrevisionswerberin das genannte Erkenntnis ausdrücklich nur in diesem Punkt.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a,

VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die Amtsrevision bringt zur Zulässigkeit vor, der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 29. Juli 1998, 97/01/0102, 0103, ausgesprochen, dass § 40 Abs. 1 SPG stets heranzuziehen sei, wenn einer Person - auf welcher Grundlage immer - von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Freiheit entzogen worden sei. Das Verwaltungsgericht sei von dieser Rechtsprechung abgewichen, weil eine Beschränkung der Freiheit der Person durch die Vorführung nach § 153 Abs. 3 SPO zweifelsfrei vorliege. Die Vorführung sei - als Begleiterscheinung der durchzuführenden Einvernahme - zwar nicht als Verhaftung, jedoch als „sekundäre Freiheitsbeschränkung“ zu werten. Die Amtsrevision bringt zur Zulässigkeit vor, der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 29. Juli 1998, 97/01/0102, 0103, ausgesprochen, dass Paragraph 40, Absatz eins, SPG stets heranzuziehen sei, wenn einer Person - auf welcher Grundlage immer - von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Freiheit entzogen worden sei. Das Verwaltungsgericht sei von dieser Rechtsprechung abgewichen, weil eine Beschränkung der Freiheit der Person durch die Vorführung nach Paragraph 153, Absatz 3, SPO zweifelsfrei vorliege. Die Vorführung sei - als Begleiterscheinung der durchzuführenden Einvernahme - zwar nicht als Verhaftung, jedoch als „sekundäre Freiheitsbeschränkung“ zu werten.

8 Sollte die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einschlägig sein, liege keine Rechtsprechung zur Frage vor, ob eine Personendurchsuchung nach § 40 Abs. 1 SPG für „sekundäre“ Freiheitsbeschränkungen (wie die Vorführung nach § 153 Abs. 3 StPO) zulässig sei. Nur in analoger Anwendung der Regelung des § 40 Abs. 1 SPG auf zur Einvernahme vorgeführte Personen seien eine Gewährleistung der körperlichen Sicherheit des Angehaltenen bzw. dritter Personen sowie das Hintanhaltens der Fluchtgefahr möglich. Sollte die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einschlägig sein, liege keine Rechtsprechung zur Frage vor, ob eine Personendurchsuchung nach Paragraph 40, Absatz eins, SPG für „sekundäre“ Freiheitsbeschränkungen (wie die Vorführung nach Paragraph 153, Absatz 3, StPO) zulässig sei. Nur in analoger Anwendung der Regelung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG auf zur Einvernahme vorgeführte Personen seien eine Gewährleistung der körperlichen Sicherheit des Angehaltenen bzw. dritter Personen sowie das Hintanhaltens der Fluchtgefahr möglich.

9 Die Revision ist unzulässig.

1 0 Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor; das selbst dann, wenn zu einer Frage der Auslegung der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 15.5.2019, Ro 2019/01/0006, mwN). Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor; das selbst dann, wenn zu einer Frage der Auslegung der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist vergleiche , etwa VwGH 15.5.2019, Ro 2019/01/0006, mwN).

1 1 § 40 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 (SPG), lautet: Paragraph 40, Sicherheitspolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, (SPG), lautet:

„Durchsuchung von Menschen

§ 40. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die festgenommen worden sind, zu durchsuchen, um sicherzustellen, dass diese während ihrer Anhaltung weder ihre körperliche Sicherheit noch die anderer gefährden und nicht flüchten. Paragraph 40, (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die festgenommen worden sind, zu durchsuchen, um sicherzustellen, dass diese während ihrer Anhaltung weder ihre körperliche Sicherheit noch die anderer gefährden und nicht flüchten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.

(3) Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse gelten auch für

das Öffnen und das Durchsuchen von Behältnissen (zB Koffer oder Taschen), die der Betroffene bei sich hat.(3) Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Absatz eins und 2 eingeräumten Befugnisse gelten auch für das Öffnen und das Durchsuchen von Behältnissen (zB Koffer oder Taschen), die der Betroffene bei sich hat.

(4) Bei Durchsuchungen gemäß Abs. 1 und 2 haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, der Betroffene habe einen Gegenstand in seinem Körper versteckt; in solchen Fällen ist mit der Durchsuchung ein Arzt zu betrauen.“(4) Bei Durchsuchungen gemäß Absatz eins und 2 haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf eine Durchsuchung der Kleidung und eine Besichtigung des Körpers zu beschränken, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, der Betroffene habe einen Gegenstand in seinem Körper versteckt; in solchen Fällen ist mit der Durchsuchung ein Arzt zu betrauen.“

1 2 § 153 Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 idFBGBl. I Nr. 111/2010 (StPO), lautet (auszugsweise):Paragraph 153, Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, (StPO), lautet (auszugsweise):

„Vernehmungen

§ 153. (1) Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme.Paragraph 153, (1) Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme.

(2) Eine Person, die vernommen werden soll, ist in der Regel schriftlich vorzuladen. ...

(3) Die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der §§ 104, 105 und 107 das Gericht, kann die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen werde. Wenn eine solche Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden kann oder wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt wird oder mit Gegenständen betreten wird, die auf seine Beteiligung an der Tat hinweisen, kann die Kriminalpolizei ihn von sich aus vorführen.(3) Die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der Paragraphen 104, 105 und 107 das Gericht, kann die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen werde. Wenn eine solche Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden kann oder wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt wird oder mit Gegenständen betreten wird, die auf seine Beteiligung an der Tat hinweisen, kann die Kriminalpolizei ihn von sich aus vorführen.

(4) ...“

I. Zur Bestimmung des § 40 Abs. 1 SPGrömisches eins. Zur Bestimmung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG

1 3 § 40 SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG) zur Personendurchsuchung im Dienste der allgemeinen Sicherheitspolizei (§ 3 SPG; vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz4 [2011] 432). Die Durchsuchung nach § 40 SPG stellt einen Verwaltungsakt dar, der in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt wird (vgl. Thanner/Vogl, SPG Sicherheitspolizeigesetz2 [2013] 356; vgl. zur Durchsuchung als „unmittelbare Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des SPG bereits VwGH 7.11.1990, 90/01/0195). Eine Personendurchsuchung greift in der Regel in die Grundrechte nach Art. 3 und 8 EMRK ein (vgl. auch dazu Hauer/Keplinger, aaO 433; vgl. weiters die MaterialienErläutRV 148 BlgNR 18. GP 41: „Die Personendurchsuchung steht in Österreich unter dem Schutz der Art. 3 und 8 EMRK.“).Paragraph 40, SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Paragraph 5, SPG) zur Personendurchsuchung im Dienste der allgemeinen Sicherheitspolizei (Paragraph 3, SPG; vergleiche , Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz4 [2011] 432). Die Durchsuchung nach Paragraph 40, SPG stellt einen Verwaltungsakt dar, der in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt wird vergleiche , Thanner/Vogl, SPG Sicherheitspolizeigesetz2 [2013] 356; vergleiche , zur Durchsuchung als „unmittelbare Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des SPG bereits VwGH 7.11.1990, 90/01/0195). Eine Personendurchsuchung greift in der Regel in die Grundrechte nach Artikel 3 und 8 EMRK ein vergleiche , auch dazu Hauer/Keplinger, aaO 433; vergleiche , weiters die MaterialienErläutRV 148 BlgNR 18. Gesetzgebungsperiode 41, : „Die Personendurchsuchung steht in Österreich unter dem Schutz der Artikel 3 und 8 EMRK.“).

1 4 Die „Durchsuchung von Menschen“ nach § 40 Abs. 1 SPG ist nicht Selbstzweck. Sie ist final darauf gerichtet, sicherzustellen, dass die untersuchte Person während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer Personen gefährdet bzw. dass sie nicht flüchtet (vgl. VwGH 29.7.1998, 97/01/0102, 0103; vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz⁴ [2011] 434). Die „Durchsuchung von Menschen“ nach Paragraph 40, Absatz eins, SPG ist nicht Selbstzweck. Sie ist final darauf gerichtet, sicherzustellen, dass die untersuchte Person während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer Personen gefährdet bzw. dass sie nicht flüchtet (vgl. VwGH 29.7.1998, 97/01/0102, 0103; vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz⁴ [2011] 434).

1 5 Die Anwendung des § 40 Abs. 1 SPG setzt nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung (arg: „Menschen, die festgenommen worden sind“) die Festnahme der zu durchsuchenden Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus. Die Anwendung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG setzt nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung (arg: „Menschen, die festgenommen worden sind“) die Festnahme der zu durchsuchenden Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus.

1 6 In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner älteren Rechtsprechung zu § 40 (Abs. 1) SPG auf das tatbestandsmäßige Erfordernis einer „Festnahme“ abgestellt (vgl. etwa VwGH 30.1.2001, 2000/01/0018: „Eine Festnahme der Mitbeteiligten lag ... nicht vor ...“). In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner älteren Rechtsprechung zu Paragraph 40, (Absatz eins,) SPG auf das tatbestandsmäßige Erfordernis einer „Festnahme“ abgestellt (vgl. etwa VwGH 30.1.2001, 2000/01/0018: „Eine Festnahme der Mitbeteiligten lag ... nicht vor ...“).

1 7 Auch dem - von der Amtsrevision zitierten - Erkenntnis VwGH 97/01/0102, 0103, in dem sich der Verwaltungsgerichtshof mit einer Durchsuchung nach § 40 Abs. 1 (iVm Abs. 4) SPG befusste, lag der Fall eines „Festgenommenen“ zu Grunde. Auch dem - von der Amtsrevision zitierten - Erkenntnis VwGH 97/01/0102, 0103, in dem sich der Verwaltungsgerichtshof mit einer Durchsuchung nach Paragraph 40, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4,) SPG befusste, lag der Fall eines „Festgenommenen“ zu Grunde.

1 8 Nach der (jüngeren) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Durchsuchungsbefugnis nach § 40 Abs. 1 SPG demnach - anders als die nicht auf festgenommene Personen beschränkte Regelung nach Abs. 2 - nicht das Vorliegen bestimmter Tatsachen voraus, aufgrund derer zu vermuten sei, der in einem Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff stehende Betreffende hätte „einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht“. Sie ist vielmehr in jedem Fall einer Festnahme zulässig, allerdings ausschließlich zu dem Zweck sicherzustellen, dass die festgenommene Person während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die von anderen gefährdet und dass sie nicht flüchten kann. An diesem Zweck ist die Intensität der Durchsuchung zu messen, was unter Umständen - wenn etwa zu vermuten wäre, die zu durchsuchende Person habe unmittelbar an ihrem Körper sicherheitsgefährdende oder fluchtbegünstigende Gegenstände befestigt - auch ein völliges Entkleiden der festgenommenen Person rechtfertigen kann. (vgl. VwGH 5.12.2017, Ra 2017/01/0373, mit Hinweis auf VwGH 30.3.2017, Ra 2015/03/0076; vgl. demgegenüber die - auf den genannten Zweck nicht abstellende - Durchsuchungsermächtigung nach § 119 Abs. 2 StPO). Nach der (jüngeren) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Durchsuchungsbefugnis nach Paragraph 40, Absatz eins, SPG demnach - anders als die nicht auf festgenommene Personen beschränkte Regelung nach Absatz 2, - nicht das Vorliegen bestimmter Tatsachen voraus, aufgrund derer zu vermuten sei, der in einem Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff stehende Betreffende hätte „einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht“. Sie ist vielmehr in jedem Fall einer Festnahme zulässig, allerdings ausschließlich zu dem Zweck sicherzustellen, dass die festgenommene Person während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die von anderen gefährdet und dass sie nicht flüchten kann. An diesem Zweck ist die Intensität der Durchsuchung zu messen, was unter Umständen - wenn etwa zu vermuten wäre, die zu durchsuchende Person habe unmittelbar an ihrem Körper sicherheitsgefährdende oder fluchtbegünstigende Gegenstände befestigt - auch ein völliges Entkleiden der festgenommenen Person rechtfertigen kann. (vgl. VwGH 5.12.2017, Ra 2017/01/0373, mit Hinweis auf VwGH 30.3.2017, Ra 2015/03/0076; vgl. demgegenüber die - auf den genannten Zweck nicht abstellende - Durchsuchungsermächtigung nach Paragraph 119, Absatz 2, StPO).

1 9 Für eine Personendurchsuchung nach § 40 Abs. 1 SPG ist es somit unerheblich, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung ein Mensch festgenommen wurde; die Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann daher nicht nur auf der Grundlage des SPG (vgl. § 45), des VStG (vgl. § 35) oder sonstiger Verwaltungsvorschriften, sondern auch auf der Grundlage der StPO erfolgen (vgl. Thanner/Vogl, aaO 356; Pürstl/Zirnsack,

Sicherheitspolizeigesetz2 [2011] 205).Für eine Personendurchsuchung nach Paragraph 40, Absatz eins, SPG ist es somit unerheblich, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung ein Mensch festgenommen wurde; die Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann daher nicht nur auf der Grundlage des SPG (vergleiche , Paragraph 45,)) des VStG (vergleiche , Paragraph 35,) oder sonstiger Verwaltungsvorschriften, sondern auch auf der Grundlage der StPO (erfolge vergleiche , Thanner/Vogl, aaO 356; Pürstl/Zirnsack, Sicherheitspolizeigesetz2 [2011] 205).

2 0 Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Verwaltungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis 97/01/0102, 0103, wonach „§ 40 SPG stets heranzuziehen [ist], wenn einer Person - auf welcher Grundlage immer - von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Freiheit entzogen wurde“, dahin zu verstehen, dass für die Anwendung des § 40 Abs. 1 SPG eine „Festnahme“ durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderlich ist, dass es dabei aber auf die gesetzliche Grundlage, nach der die Festnahme erfolgte, nicht ankommt. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Verwaltungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis 97/01/0102, 0103, wonach „§ 40 SPG stets heranzuziehen [ist], wenn einer Person - auf welcher Grundlage immer - von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Freiheit entzogen wurde“, dahin zu verstehen, dass für die Anwendung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG eine „Festnahme“ durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderlich ist, dass es dabei aber auf die gesetzliche Grundlage, nach der die Festnahme erfolgte, nicht ankommt.

2 1 Diese Sichtweise wird - wie erwähnt - durch die jüngere, unter Rn. 18 wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt, in der in Bezug auf § 40 Abs. 1 SPG auf die „Festnahme“ bzw. den Zweck der Durchsuchung - eine Eigen- oder Fremdgefährdung bzw. eine Flucht „während der Anhaltung“ zu verhindern -, abgestellt wird. Diese Sichtweise wird - wie erwähnt - durch die jüngere, unter Rn. 18 wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt, in der in Bezug auf Paragraph 40, Absatz eins, SPG auf die „Festnahme“ bzw. den Zweck der Durchsuchung - eine Eigen- oder Fremdgefährdung bzw. eine Flucht „während der Anhaltung“ zu verhindern -, abgestellt wird.

2 2 Von einer Festnahme (Art. 1 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, im Folgenden: PersFrG) kann aber nur dann die Rede sein, wenn der Wille der Behörde primär auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet ist, nicht aber auch dann, wenn eine andere Maßnahme den Betroffenen dazu nötigt, längere Zeit bei der Behörde oder ihren Hilfsorganen zu verweilen, diese Beschränkung der Freiheit also (nur) die sekundäre Folge der Bewegungsbehinderung oder einer Anwesenheitspflicht ist (es sei denn, die betreffende Person wäre durch die Maßnahme im konkreten Fall in einer einer Festnahme gleichkommenden Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden; vgl. aus der diesbezüglich ständigen Judikatur des VfGH etwa VfSlg. 15.372, mwN; vgl. in diesem Sinn auch Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde [2016] 100 ff; vgl. zum Aspekt der „Freiheitsentziehung“ als Merkmal einer Festnahme auch VwGH 15.11.2000, 99/01/0067). Von einer Festnahme (Artikel eins, Absatz 2, Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, im Folgenden: PersFrG) kann aber nur dann die Rede sein, wenn der Wille der Behörde primär auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet ist, nicht aber auch dann, wenn eine andere Maßnahme den Betroffenen dazu nötigt, längere Zeit bei der Behörde oder ihren Hilfsorganen zu verweilen, diese Beschränkung der Freiheit also (nur) die sekundäre Folge der Bewegungsbehinderung oder einer Anwesenheitspflicht ist (es sei denn, die betreffende Person wäre durch die Maßnahme im konkreten Fall in einer einer Festnahme gleichkommenden Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden; vergleiche , aus der diesbezüglich ständigen Judikatur des VfGH etwa VfSlg. 15.372, mwN; vergleiche , in diesem Sinn auch Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde [2016] 100 ff; vergleiche , zum Aspekt der „Freiheitsentziehung“ als Merkmal einer Festnahme auch VwGH 15.11.2000, 99/01/0067).

II. Zur Vorführung nach § 153 Abs. 3 StPO römisch zwei. Zur Vorführung nach Paragraph 153, Absatz 3, StPO

2 3 Bei einer Vorführung nach § 153 Abs. 3 StPO handelt es sich um eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme, mit der die Vernehmung einer Person zur Aufklärung einer Straftat bzw. die Beweisaufnahme sichergestellt werden soll. Die Vorführung ordnet gemäß § 153 Abs. 3 erster Satz StPO (grundsätzlich) die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der §§ 104, 105 und 107 StPO das Gericht, an (zum Rechtsschutz in diesen Fällen vgl. Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung [2021] Rz 15/1 zu § 153 StPO). Bei einer Vorführung nach Paragraph 153, Absatz 3, StPO handelt es sich um eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme, mit der die Vernehmung einer Person zur Aufklärung einer Straftat bzw. die Beweisaufnahme sichergestellt werden soll. Die Vorführung ordnet gemäß Paragraph 153, Absatz 3, erster Satz StPO (grundsätzlich) die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der Paragraphen 104, 105 und 107 StPO das Gericht, an (zum Rechtsschutz in diesen Fällen vergleiche , Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung

[2021] Rz 15/1 zu Paragraph 153, StPO).

2 4 Nach dem letzten Satz des § 153 Abs. 3 StPO erfolgt die Vorführung einer Person unter den dort genannten Voraussetzungen hingegen „durch die Kriminalpolizei von sich aus.“ Die Bestimmung normiert eine Kompetenz der Kriminalpolizei für die sofortige Vorführung eines Beschuldigten ohne vorhergehende Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (vgl. OLG Graz vom 15.3.2012, 10 Bs 440/11y). Nach dem letzten Satz des Paragraph 153, Absatz 3, StPO erfolgt die Vorführung einer Person unter den dort genannten Voraussetzungen hingegen „durch die Kriminalpolizei von sich aus.“ Die Bestimmung normiert eine Kompetenz der Kriminalpolizei für die sofortige Vorführung eines Beschuldigten ohne vorhergehende Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vergleiche , OLG Graz vom 15.3.2012, 10 Bs 440/11y).

2 5 Im gegenständlichen Revisionsfall liegt eine derartige Vorführung des Mitbeteiligten vor. Es handelt sich dabei sohin um ein (selbständiges) Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der StPO zur Aufklärung und Verfolgung einer Straftat. Dieses Handeln im Dienst der Strafjustiz („Kriminalpolizei“) zählt nicht zur Sicherheitspolizei bzw. Sicherheitsverwaltung; es handelt sich dabei jedoch um die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die mit Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar ist (vgl. VwGH 10.11.2021, Ra 2021/01/0211, mwN). Im gegenständlichen Revisionsfall liegt eine derartige Vorführung des Mitbeteiligten vor. Es handelt sich dabei sohin um ein (selbständiges) Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der StPO zur Aufklärung und Verfolgung einer Straftat. Dieses Handeln im Dienst der Strafjustiz („Kriminalpolizei“) zählt nicht zur Sicherheitspolizei bzw. Sicherheitsverwaltung; es handelt sich dabei jedoch um die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die mit Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar ist vergleiche , VwGH 10.11.2021, Ra 2021/01/0211, mwN).

2 6 Eine (zwangsweise) Vorführung (vgl. neben § 153 Abs. 3 StPO etwa auch § 176 Abs. 3, § 221 Abs. 1 und § 242 Abs. 1 StPO; vgl. weiters etwa § 46 SPG, § 19 Abs. 3 AVG) bewirkt zwar eine vorübergehende Einschränkung der persönlichen Freiheit der vorgeführten Person und stellt solcherart einen Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit dar (vgl. zu § 153 Abs. 3 StPO abermals Fuchs/Ratz, aaO Rz. 11; vgl. weiters etwa VfSlg. 12.656 betreffend Vorführung nach § 19 Abs. 3 AVG; VfSlg. 13.096 betreffend Vorführung zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe). Eine (zwangsweise) Vorführung vergleiche , neben Paragraph 153, Absatz 3, StPO etwa auch Paragraph 176, Absatz 3, Paragraph 221, Absatz eins und Paragraph 242, Absatz eins, StPO; vergleiche , weiters etwa Paragraph 46, SPG, Paragraph 19, Absatz 3, AVG) bewirkt zwar eine vorübergehende Einschränkung der persönlichen Freiheit der vorgeführten Person und stellt solcherart einen Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit dar vergleiche , zu Paragraph 153, Absatz 3, StPO abermals Fuchs/Ratz, aaO Rz. 11; vergleiche , weiters etwa VfSlg. 12.656 betreffend Vorführung nach Paragraph 19, Absatz 3, AVG; VfSlg. 13.096 betreffend Vorführung zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe).

27 Der mit der Vorführung intendierte Zweck liegt jedoch - anders als bei einer Festnahme (vgl. oben Rn. 22) - nicht in der Freiheitsentziehung bzw. Freiheitsbeschränkung, sondern in der Überstellung einer Person an eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht, und zwar zu Zwecken der Teilnahme an einer Verhandlung, Einvernahme, Beweisaufnahme, ärztlichen Untersuchung, des Antritts einer Freiheitsstrafe etc. Der mit der Vorführung intendierte Zweck liegt jedoch - anders als bei einer Festnahme vergleiche , oben Rn. 22) - nicht in der Freiheitsentziehung bzw. Freiheitsbeschränkung, sondern in der Überstellung einer Person an eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht, und zwar zu Zwecken der Teilnahme an einer Verhandlung, Einvernahme, Beweisaufnahme, ärztlichen Untersuchung, des Antritts einer Freiheitsstrafe etc.

2 8 Eine Vorführung (hier: nach § 153 Abs. 3 StPO) ist demnach keine Festnahme im Sinn des § 40 Abs. 1 SPG. Eine Vorführung (hier: nach Paragraph 153, Absatz 3, StPO) ist demnach keine Festnahme im Sinn des Paragraph 40, Absatz eins, SPG.

2 9 Dies erhellt im Übrigen auch daraus, dass die Rechtsordnung an verschiedenen Stellen eine Festnahme gerade zum Zweck einer Vorführung (vor eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde) vorsieht und demnach klar zwischen diesen beiden Maßnahmen unterscheidet (vgl. etwa Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK, Art. 2 Abs. 1 Z 3 PersFrG; § 35 VStG; § 39 Abs. 1 FPG; § 40 Abs. 1 BFA-VG). Einer Vorführung kann sohin - in den gesetzlich geregelten Fällen - die Festnahme der vorzuführenden Person vorangehen. Dies erhellt im Übrigen auch daraus, dass die Rechtsordnung an verschiedenen Stellen eine Festnahme gerade zum Zweck einer Vorführung (vor eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde) vorsieht

und demnach klar zwischen diesen beiden Maßnahmen unterscheidet vergleiche , etwa Artikel 5, Absatz eins, Litera c, EMRK, Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 3, PersFrG; Paragraph 35, VStG; Paragraph 39, Absatz eins, FPG; Paragraph 40, Absatz eins, BFA-VG). Einer Vorführung kann sohin - in den gesetzlich geregelten Fällen - die Festnahme der vorzuführenden Person vorangehen.

3 0 Für die Annahme, dass im vorliegenden Fall die Vorführung (rechtswidrig) solcherart erfolgt wäre, dass der Mitbeteiligte hiedurch in einer einer Festnahme gleichkommenden Weise in seiner persönlichen Freiheit beschränkt - und sohin im Sinne des § 40 Abs. 1 SPG tatsächlich „festgenommen“ - worden wäre, gibt es indes keine Anhaltspunkte. Für die Annahme, dass im vorliegenden Fall die Vorführung (rechtswidrig) solcherart erfolgt wäre, dass der Mitbeteiligte hiedurch in einer einer Festnahme gleichkommenden Weise in seiner persönlichen Freiheit beschränkt - und sohin im Sinne des Paragraph 40, Absatz eins, SPG tatsächlich „festgenommen“ - worden wäre, gibt es indes keine Anhaltspunkte.

III. Zur Frage einer analogen Anwendung des § 40 Abs. 1 SPG auf Fälle der Vorführung römisch drei. Zur Frage einer analogen Anwendung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG auf Fälle der Vorführung

3 1 Eine analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften zur Lückenfüllung setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Bestehen einer echten (planwidrigen) Gesetzeslücke voraus. Eine solche Lücke ist nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. etwa VfGH 25.6.2020, Ra 2019/09/0157, mwN). Eine analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften zur Lückenfüllung setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Bestehen einer echten (planwidrigen) Gesetzeslücke voraus. Eine solche Lücke ist nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen vergleiche , etwa VfGH 25.6.2020, Ra 2019/09/0157, mwN).

32 Bei der Regelung des § 40 Abs. 1 SPG handelt es sich zudem - in Folge der mit einer Personendurchsuchung in der Regel verbundenen Grundrechtseingriffe (vgl. oben Rn. 14) - um ein sog. eingriffsnahes Gesetz, woraus sich im Hinblick auf den aus Art. 18 B-VG abzuleitenden Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen das Erfordernis einer besonders genauen Determinierung des Eingriffstatbestandes ergibt (vgl. Muzak, B-VG6 [2020] 169 und die dort zitierte Judikatur des VfGH, etwa VfSlg. 16.566). Bei der Regelung des Paragraph 40, Absatz eins, SPG handelt es sich zudem - in Folge der mit einer Personendurchsuchung in der Regel verbundenen Grundrechtseingriffe (vgl. oben Rn. 14) - um ein sog. eingriffsnahes Gesetz, woraus sich im Hinblick auf den aus Artikel 18, B-VG abzuleitenden Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen das Erfordernis einer besonders genauen Determinierung des Eingriffstatbestandes ergibt vergleiche , Muzak, B-VG6 [2020] 169 und die dort zitierte Judikatur des VfGH, etwa VfSlg. 16.566).

3 3 Ausgehend von diesen Grundsätzen lässt die in § 40 Abs. 1 SPG normierte Beschränkung der Personendurchsuchung auf Fälle einer „Festnahme“ keine planwidrige Unvollständigkeit der Bestimmung erkennen bzw. verbietet sich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs (im interpretativen Weg) auf Fälle der „Vorführung“ aus verfassungsrechtlichen Erwägungen. Ausgehend von diesen Grundsätzen lässt die in Paragraph 40, Absatz eins, SPG normierte Beschränkung der Personendurchsuchung auf Fälle einer „Festnahme“ keine planwidrige Unvollständigkeit der Bestimmung erkennen bzw. verbietet sich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs (im interpretativen Weg) auf Fälle der „Vorführung“ aus verfassungsrechtlichen Erwägungen.

IV. Ergebnis römisch vier. Ergebnis

3 4 Die Anwendung des § 40 Abs. 1 SPG setzt nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung die Festnahme der zu durchsuchenden Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus. Die Vorführung nach § 153 Abs. 3 StPO stellt keine Festnahme im Sinne des § 40 Abs. 1 SPG dar. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 40 Abs. 1 SPG auf Fälle der Vorführung (im Wege der Analogie) kommt nicht in Betracht. Die Anwendung des

Paragraph 40, Absatz eins, SPG setzt nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung die Festnahme der zu durchsuchenden Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus. Die Vorführung nach Paragraph 153, Absatz 3,&nbs

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at